

Kaufbrief über den Hof zu Wil
zwischen dem Seckelamt der Stadt Wil
und Kantonsrat Johann Nepomuk Wirz à Rudenz
19. August 1810

Zu wüssen seye hiermit in Kraft dieses Briefs, dass unter Endes gesetzten Datum, und Jahrs entzwüschen dem löbl.(ichen) Verwaltungs Rath der Stadt Wyl im Namen, und mit Ratification der dortigen Gemeinde, und dem hochgeachten Herrn Kantonsrath Würz à Rudenz von da nachstehender Kauf abgeschlossen worden:

Es überlässt nemlicher gedachter Löbl.(licher) Verwaltungs Rath dem ebenfahls erwähnten Herrn Wirz à Rudenz, das von dem wohlhlöblichen Stift St. Gallischen Liquidations Bureau an die Gemeinde Wyl käuflich überlassene Grosse Hofgebäude samt allen daran stossenden dazu gehörigen Nebengebäuden nebst Kappell, und dem sogenannten rothen Gatter, auch Gartenhofhalden, alles an und beyeinander gelegen, stösst gegen Morgen laut eingesetzter Marken an den Gemeindsboden gegen die Obermühlestrass, gegen Mittag an die Hofs-bank theils, und theils mit dem alten Archiv an die Stadtmaur gegen des Herrn Appellationsrichter Müllers Haus, gegen Abend an den Gemeindsboden, oder sogenannte Hofplatz, und die Mauer bey der Herrenstube beydes so weit nemlich die gegenwärtige Abdachung vorsteht, und gegen Mitternacht an den Obermühleboden, und Strass. Zu diesem sind dem Hern Käufer des fernen überlassen, alle und jede Fahreisen / mit Ausnahm der zwey auf dem Gemeindhaus aufbewahrten Uhrenglöckchen, samt zweyen Uhrenzeiger, nebst zwo nuen Kanzley Tischen, die dato in den bemelten Kaufsgegenständen vorfindlich sind, alles in den bisherigen Rechten, und Gerechtigkeiten :/ mit Ausnahm des Wohnrechts / in dem gegenwärtigen Zihl, und Marken, und mit allen Beschwerden, besonders die Feuerleitern an gegenwärtigem Ort. oder im Abend....fahl selbigen unten an der Gartenmauer gegen die Vorstadt aufzubewahren, und das sogenannte Schnetzthoor in unklagbarem Stande vertragsmässig zu erhalten, auch die dato nachstehende Hofhaldenmauer jederzeit in baulichen Ehren zu unterhalten, und die Anstösser vor jedem Schaden zu sichern, und dafür / Gottes-gewalt, und unverschuldete Zufälle ausgenommen / gut zu stehen. Und ist der Kauf ergangen um siebentausend, fünfhundert, fünfzig Gulden, welche 7550 Gulden Herrn Käufer innert dieser Woche mit 1000 Gulden an baarem Geld, und die übrigen 6550 Gulden an annehmbaren, und vergnügliche Anweisungen zu bezahlen verspricht an bey sich auch verpflichtet, für letzeres bis und mit nächst künftigem Martini verrechnet werden sollen, zwey Jahre folglichen bis und mit Martini 1812 persönlich zu haften, und dem löbl.(ichen) Verwaltungs Rath für alle Verlust, Schaden und Nachtheil auch allfalige Unkosten gutzustehen. Die ganze Kaufsumme ist vom Schiedstag an mit 5 PC (%) zu verzinsen.

Zuo wahren Ukrund und Bekräftigung alles dessen wird zwey gleichlautende Kaufbriefe ausgefertigt, wovon der einte dem Herrn Käufer, und dieser aber in dem Archiv des Löbl(ichen) Verwaltungs Rath aufbewahrt wird.

Wyl den 19ten August 1810.

Die Gemeind Raths Kanzley

alda

Des weitem wird gedachtem Herrn Käufer Kantons Rath Wirz à Rudenz, und
jeweilligem Besitzer dieses Hoofgebäudes
die beständige Nutzniessung des Wassers des ohne seine Kosten in die Säul
des im Hof stehenden eigenthümlich überlaufenen
Brunnens für Bezahlung jährlicher Beschwerde 5 Gulden in hiesig
Löbl(iches) Seckel Amts gestattet, so lang die hiesig in unserer
Gemeind liegende, und von dieser Quell herlaufende Brunnen mit genügsam
Wasser versehen, im Fahl aber Mangel bey selben
erstehen würde, dieser questionierliche Hofbrunnen so lange ohne Wasser
bleiben müsste, bis wider genügsam Wasser vorhanden
wäre. Hingegen solle Er und jeder Eigenthümer des Hofgebäudes kein
Zutritt zur Brunnenstube haben, sondern allezeit gehalten,
wenn in diesem Brunnen Wassermangel, oder etwas anderes vorhanden sich an
den aufgestellten Brunnenmeister zu wenden,
auch darf der Durchmesser der Röhre niemals grösser als gegenwärtig
nemlich 1/2 Zohl seyn. Dem Nutzniesser ist zwar unbenommen,
das gegenwärtige Locale des Brunnens zu ändern, jedoch ohne dessen
mindeste Erhöhung, und Nachtheil des Gemeinenwesens,
an bey ist Er auch gehalten das Abwasser durch den gegenwärtigen zu
diesem Endzweck eingerichteten Ausgang gegen die
Halde abzuführen.

Eodem die & ano, ut supra.
Rudenz

(sig.) J. N. Baron Wirz à

Alt Reichsvogt und Kant. Rath

Test. Obige Kanzley

(Papiersiegel)

(Archiv der Ortsbürgergemeinde Wil, Mappe XXVII, Nr. 888/8)